

**Satzung**  
des  
**„Soldaten- und Kameradschaftsverein Burgebrach“**

**§ 1**  
**Name und Sitz des Vereins.**

1. Der Verein trägt den Namen:  
„Soldaten- und Kameradschaftsverein Burgebrach“ (Abkürzung: SKV.)  
Der Verein ist Nachfolger des am **15.06.1873** gegründeten „Militär-, Veteranen- und Kriegerverein Burgebrach“. In der Zeit des zweiten Weltkrieges ruhte dieser Verein und wurde am **13.12.1953** als „Krieger- und Veteranenverein Burgebrach“ wieder ins Leben gerufen. Die Namensänderung – um das Wort Krieger zu vermeiden – erfolgte am **19.01.1985** auf „Soldaten- und Kameradschaftsverein Burgebrach“ .
2. Sitz des Vereins ist Burgebrach.
3. Der Verein wird in das Vereinregister eingetragen.
4. Der Verein ist seit 01.01.1980 Mitglied im Landesverband der Bayer. Kameraden- und Soldatenvereinigung (BKV) München. Durch die Fusion der beiden Landesverbände BKV und BSB (Bayer. Soldaten Bund) am 12.10.1991 in München, auf den Namen „Bayerischer Soldatenbund 1874“ ist der Verein Mitglied in diesen Landesverband.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1. Das Gedenker in den Kriegen gefallenen-, vermissten und Verstorbenen Kameraden zu bewahren.
2. Unterstützung der Kriegsgräberfürsorge,
3. für Blumenschmuck an der Gedenkstätte für die gefallenen-, vermissten- und verstorbenen Kameraden, am Kirchplatz, Sorge zu tragen.
4. Das kulturelle Leben der Gemeinde Burgebrach zu unterstützen
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein ist Mitglied im Ostskulturring.
8. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Sicherung des Fortbestandes des Vereins**

1. Um den Fortbestand des Vereins zu gewährleisten ist die Werbung von Mitgliedern die ihre aktive Dienstzeit bei der Bundeswehr abgeleistet haben erforderlich.
2. Die Gründung einer Reservistengruppe , innerhalb des Vereins, kann auf Antrag zugelassen werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse am Verein haben und die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich durch eine Beitrittserklärung, über die der Ausschuss entscheidet. (Siehe §12/d)
3. Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
  - a) ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können alle in Burgebrach ansässigen Personen werden, denen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind.
  - b) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag vom Ausschuss ernannt.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch freiwilligen Austritt,  
durch Tod  
durch Ausschluss  
durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich einem Vorsitzenden angezeigt werden.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Ausschuss beschlossen werden.
  - a) wenn die Mitglieder ihren satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein, trotz Mahnung, nicht nachkommen,
  - b) wenn sie sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lassen und dabei das Ansehen des Vereins schädigen.Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
  - a) auf Förderung Ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung,
  - b) auf Aufklärung in allen Angelegenheiten des Vereins,
  - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung, Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Vereins zu schädigen vermag,
  - b) die vom Ausschuss festgesetzten, und von der Mitgliederversammlung zugestimmten, Beiträge regelmäßig von ihrem Bankkonto im Lastschriftverfahren abbuchen zu lassen,
  - c) durch tatkräftige Mitarbeit den Verein zu unterstützen und zu fördern.

## § 7

### Beitragsordnung

1. Zur Bestreitung der laufenden Kosten des Vereins ist von den Mitgliedern ein jährlicher Beitrag zu entrichten, dieser Beitrag wird vom Ausschuss festgesetzt und der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Zur Unterstützung des Vereins können jedoch die Beiträge freiwillig geleistet werden.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Ausschuss,
3. die Mitgliederversammlung.

## § 9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, Sie werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher, oder per Akklamation durchgeführter Wahl, aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl erfolgt.
2. Wiederwahl ist zulässig.

## § 10

### Aufgaben des Vorsitzenden

1. Der erste oder zweite Vorsitzende, jeder für sich, ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, jeder zeichnet für den Verein verantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem ersten Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

2. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
  - a) die Durchführung bzw. Überwachung der Durchführung von Beschlüssen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung,
  - b) die Aufsicht über Kassen und Rechnungswesen,
  - c) die Verwaltung des Eigentums des Vereins,
  - d) die Einberufung des Ausschusses und der Mitgliederversammlung,
  - e) die Leitung der Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung sowie sonstige Veranstaltungen des Vereins,
  - f) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Nachbarvereinen, dem Kreis-Bezirks- und Landesverband.

## **§ 11 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassier
  - d) den Beisitzern, (die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt) .
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung, schriftlich oder per Akklamation durchgeführter Wahl, auf drei Jahre gewählt.
3. Personalunion und Wiederwahl für die Ämter Abs. 1b bis d, sind zulässig.

## **§12 Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat vor allem folgende vereinsinterne Aufgaben:

- a) die Festsetzung der Beiträge, sowie evtl. Aufwandsentschädigungen,
- b) die Vereinsinterne Führung sämtlicher Geschäfte des Vereins,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Ernennung zu Ehrenmitgliedern,
- e) Beratung über Ehrung von Mitgliedern,
- f) Organisation von Veranstaltungen und Festen,
- g) Beratung über die Organisation bei Beerdigungen von Mitgliedern, in Form von Teilnahme, Kranzniederlegung und Nachruf.

Der Ausschuss ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Bei Anwesenheit von mindestens vier Ausschussmitgliedern ist er beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt zusammen mit der Tagesordnung, mindestens eine Woche vorher, über das „Mitteilungsblatt“ der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Vorsitzender oder der Ausschuss es für erforderlich halten oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Vorstands und des Ausschusses, der Fahnenabordnung und der Kassenrevisoren,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Ausschusses,
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- d) Auflösung des Vereins auf Vorschlag des Ausschusses /S. § 18)
- e) Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung von Ausschuss vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich.

Die Wahlen erfolgen schriftlich, oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung, per Akklamation.

Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, findet unter den zwei ersten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl ist von einem Wahlausschuss durchzuführen, der aus drei Personen besteht und von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt wird. Dieser Ausschuss beruft aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Zur Jahresmitgliederversammlung kann ein Vertreter des Kreis- oder Bezirksverbandes eingeladen werden.

#### § 14

Niederschriften

1. Über alle Sitzungen, Versammlungen und Verhandlungen des Vereins sind Niederschriften anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festgehalten werden.
2. Die Niederschriften sind von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Daneben soll eine Anwesenheitsliste geführt werden

#### § 15

##### **Entschädigungen**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Mitglieder können keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten.
2. Der Ausschuss übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Unkosten und Aufwandsentschädigungen können ersetzt werden. Es darf jedoch keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 16

##### **Geschäftsjahr**

1. Als Geschäftsjahr wird das Kalenderjahr festgelegt.

**§ 17  
Rechnungsprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenrevisoren prüfen einmal jährlich das Kassen und Rechnungswesen des Vereins.
2. Sie erstatten ihren Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, und stellen bei der Mitgliederversammlung Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Ausschusses.

**§ 18  
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Vorschlag des Ausschusses nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Burgebrach zu, die es zur Erhaltung der Gedenkstätte für die gefallenen- vermissten- und verstorbenen Kameraden, in Burgebrach zu verwenden hat.
3. Die Vereinfahne ist von der Gemeinde Burgebrach aufzubewahren und einer evtl. späteren Gründung eines gleichgesinnten Verein, (wie dem SKV) zuzuführen.

**§ 19  
Schiedsgericht**

1. Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen dem Verein und Mitgliedern sollen unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein vereinsinternes Schiedsgericht geregelt werden.
2. Das Schiedsgericht, das vom Ausschuss eingesetzt wird, besteht aus drei Personen.

**Beschlussfassung:**

Vorstehende Satzung des Soldaten- und Kameradschaftsverein Burgebrach, wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15.November 1992 vorgetragen. Von den Anwesenden Mitgliedern kamen keine Einwendungen was den Wortlaut der Satzung von § 1 bis § 19 betrifft. Bei der anschließenden Abstimmung wurde diese Satzung von den anwesenden Mitgliedern in allen Punkten einstimmig angenommen.

Burgebrach, den 15.November 1992

Hans Sp  
(Hans Sperber)  
2.Vorstand

Martin Fuchs  
(Martin Fuchs)  
1.Vorstand

Schriftführer:

Gross Friedrich  
Wilk. Müller

Kassier:

Vorstandsmitglieder:

Peter Zahnleitner  
Heinrich Hecker  
Sebastian Schaub  
Georg Heinrich  
Hans Hans